Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5594

25. 09. 96

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes

A. Problem

Das Vertriebenenzuwendungsgesetz enthält in § 2 Abs. 2 eine diskriminierende Bestimmung für Vertriebene, die der DDR „erheblich Vorschub geleistet" haben.

B. Lösung

Änderung von § 2 Abs. 2 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügige Kosten. Die einmalige Zuwendung von 4 000 DM muß an eine kleine, nicht genau feststellbare Zahl von Personen gezahlt werden, die bisher unter die Ausschlußregel fiel. Dafür entfallen die Aufwendungen für „Würdigkeitsprüfungen".

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2635) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „vor oder nach Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System" ersetzt durch die Worte „der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Das Vertriebenenzuwendungsgesetz sieht vor, daß ehemalige Bürgerinnen und Bürger der DDR, die aus Gebieten östlich von Oder und Neiße infolge des Zweiten Weltkriegs umgesiedelt wurden, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 4 000 DM erhalten.

§ 2 Abs. 2 lautet: „Die einmalige Zuwendung erhalten solche Vertriebene nicht, die vor oder nach Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben."

Offensichtlich werden hier nicht nur die beiden Systeme Sozialismus in der DDR und Naziherrschaft in Deutschland, sondern auch die Menschen gleichgestellt, die diesen Systemen „erheblich Vorschub geleistet" haben. Nach dem Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" ist zwar ein Vergleich der beiden Systeme – dort Diktaturen genannt – zulässig. Aber „Vergleich bedeutet nicht Gleichsetzung. Ein differenzierter Umgang mit dem Totalitarismusbegriff zielt folglich nicht auf die Gleichsetzung des Nationalsozialismus mit dem ‚real existierenden Sozialismus'" (Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Band I, S. 744). § 2 Abs. 2 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes enthält gerade eine solche Gleichsetzung und einen solchen undifferenzierten Umgang. Es wird der Unterschied völlig verkannt, der sich daraus ergibt, daß der Nationalsozialismus durch seine Massenmorde und seinen verbrecherischen Agressionskrieg die Ursachen für die Umsiedlungen gesetzt hat, während die DDR an dieser Aktion nur insofern beteiligt war, als sie Umsiedlerinnen/Umsiedler aufgenommen und ihnen eine neue Heimat gegeben hat.

Funktionsträger des Nationalsozialismus und der DDR gleichzusetzen ist eine Beleidigung der betroffenen ehemaligen Bürgerinnen/Bürger der DDR, die ja selbst Leidtragende der Umsiedlung waren. Das Verhalten in der DDR zum Kriterium zu machen, ob jemand die einmalige Zuwendung erhalten soll oder nicht, ist sinnwidrig und kollidiert mit den im Grundgesetz geschützten Grundrechten in Artikel 1 (Menschenwürde) und Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz). Die Zuwendung ist kein Geschenk oder Gnadenakt, derer man sich würdig zu erweisen hat, sondern dient nach § 1 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes „zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller materiellen Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs in Zusammenhang stehen". Es ist rechtsstaatlich nicht zu vertreten, daß dem Grunde nach gleiche Schäden und Verluste in Fällen nicht abgegolten werden sollen, wo der Berechtigte lange nach Eintritt dieser Schäden und Verluste dazu beigetragen hat, die DDR zu stärken.

Hinzu kommt, daß eine diskriminierende „Würdigkeitsprüfung" praktiziert wird. In Berlin muß ein dreiseitiger Fragebogen ausgefüllt werden, durch den u. a. die Mitgliedschaft in Parteien, Verbänden und Organisationen in der DDR, der Erhalt von Orden und Auszeichnungen und die Durchführung politischer Schulungsmaßnahmen ausgeforscht werden.

Es erscheint aus diesen Gründen notwendig, den § 2 Abs. 2 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes so zu ändern, daß er das politische Verhalten von ehemaligen Bürgerinnen und Bürgern der DDR zu und in ihrem Staat nicht betrifft.

Die Kosten werden wahrscheinlich geringfügig sein. Wenn die Mittel des Entschädigungsfonds nicht ausreichen, sollten die im Einzelhaushaltsplan 06 für den Bund der Vertriebenen bereitgestellten Mittel herangezogen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333